

BESTÄTIGTE SATZUNG

der Firma

TEREG Gebäudedienste GmbH

§ 1

Die Gesellschaft führt die Firma

TEREG Gebäudedienste GmbH.

Ihr Sitz ist Hamburg.

§ 2

- (1) Gegenstand der Gesellschaft sind Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Reinigung von Grundstücken, Gebäuden, Verkehrsanlagen und Verkehrsmitteln, öffentlichen Einrichtungen und Industrieanlagen, Dienst- und Bauleistungen im Hinblick auf die Beseitigung von Schäden an Gebäuden und Grundstücken einschließlich deren Sanierung bzw. Modernisierung, ferner die Gestellung von Personal im Rahmen der Gebäudebewirtschaftung und im Zusammenhang mit Sicherungs- und Serviceaufgaben im Verkehrsbereich. Eingeschlossen sind ferner alle Dienstleistungen, die sich im Zusammenhang mit oder in Ergänzung der vorgenannten Arbeiten ergeben sowie alle dem Hauptzweck dienenden Tätigkeiten.
- (2) Die Gesellschaft ist auch berechtigt, derartige Unternehmen zu pachten oder ihr gehörige zu verpachten oder sich an derartige Unternehmen und solchen, die die Zwecke der Gesellschaft fördern geeignet sind, in irgendeiner Form zu beteiligen. Sie kann auch Gesellschaften dieser Art gründen sowie Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 340.000,-- (Euro dreihundertvierzigtausend).
- (2) Geschäftsanteile oder deren Teile dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft abgetreten werden, welche von den Geschäftsführern nur nach Zustimmung des Aufsichtsrates erteilt werden kann.
- (3) Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet werden oder sonst mit Rechten Dritter belastet werden. Ebenso ist die Bestellung eines Nießbrauchs an Geschäftsanteilen unzulässig.
- (4) Mehrere Erben eines Gesellschafters können ihre Rechte an der Gesellschaft nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten wahrnehmen.
- (5) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.
- (6) Wird der Geschäftsanteil eines Gesellschafters gepfändet oder über sein Vermögen das Konkurs- oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren eingelei-

tet, dann kann die Gesellschafterversammlung die Einziehung des Geschäftsanteils mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, daß der Anteil von der Gesellschaft erworben oder auf eine von ihr benannte Person übertragen wird. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Der Wert des Geschäftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters ist nach der Schlußbilanz des vorangegangenen Geschäftsjahres zuzüglich der stillen Reserven festzustellen und umgehend auszuzahlen.

- (7) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaft mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf den 31.12. eines jeden Jahres zu kündigen. In einem derartigen Fall können die verbleibenden Gesellschafter die Fortführung der Gesellschaft und auch den Erwerb der Geschäftsanteile des Ausscheidenden durch die Gesellschaft oder die verbleibenden Gesellschafter beschließen. Der Wert des Geschäftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters ist nach der auf den Kündigungstermin erstellten Schlußbilanz unter Berücksichtigung der stillen Reserven festzustellen und binnen 9 Monaten auszuzahlen.

§ 4

Verfassung der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. der oder die Geschäftsführer,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 5

Die Geschäftsführer

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden auf die Dauer von längstens 5 Jahren vom Aufsichtsrat bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 6

- (1) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Geschäftsführer können nur durch den Aufsichtsrat abberufen werden.

§ 7

Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.

Zwei Mitglieder werden nach den Bestimmungen des § 77 Betriebsverfassungsgesetz 1952 von den Arbeitnehmern der Gesellschaft gewählt.

Je ein Mitglied wird von den Gesellschaftern Hamburger Hochbahn AG und HEW Entsorgung GmbH entsandt.

Zwei Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt, davon eines auf Vorschlag der Hamburger Hochbahn AG und eines auf Vorschlag der HEW Entsorgung GmbH.

Der Entsender kann jederzeit das von ihm entsandte Mitglied durch schriftliche Mitteilung an den oder die Gesellschafter abberufen und ein anderes Mitglied berufen.

2. Alle Mitglieder des Aufsichtsrates können längstens für die nach § 102 AktG zulässige Zeit bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig.
3. Im Fall vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes kann ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes bestellt werden.
4. Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Falls der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus ihrem Amt ausscheiden, hat der Aufsichtsrat für die restliche Amtszeit unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
5. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates steht außer Ersatz ihrer baren Auslagen eine angemessene Vergütung zu, deren Höhe von der Gesellschafterversammlung festzulegen ist.

§ 8

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er kann insbesondere von den Geschäftsführern jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt die Anstellung der Geschäftsführer.
- (3) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen
 1. die den Geschäftsführern obliegende Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
 2. der Wirtschaftsplan (Finanz-, Beschaffungs- und Erfolgsplan), er ist bis zum Ende eines jeden Jahres für das nächste Jahr vorzulegen,
 3. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze,
 4. der Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze,
 5. die Aufnahme von Kredit – mit Ausnahme kurzfristiger Kassenkredite bis zur Höhe von Euro 25.000,-- und solcher, die bei den Gesellschaftern aufgenommen werden -, die Begebung von Wechseln sowie die Gewährung von Darlehen,
 6. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Sicherheitsleistungen,

7. der Erwerb von oder die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie die Errichtung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen,
 8. der Abschluß von Verträgen mit Sachverständigen, Beratern, oder sonst für die Gesellschaft tätig werdenden freiberuflichen Mitarbeitern,
 9. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der Arbeits- und Versorgungsverhältnissen der Beschäftigten.
- (4) Der Aufsichtsrat bestimmt in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
 - (5) Für den Aufsichtsrat gelten die §§ 105, 110 – 112, 114 – 116 AktG entsprechend, soweit in diesem Verträge nicht Abweichendes bestimmt ist.

§ 9

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlußfassung teilnimmt.
- (3) Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) An den Sitzungen des Aufsichtsrates können Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, an Stelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu schriftlich ermächtigt sind, es sei denn daß ein Aufsichtsratsmitglied dem widerspricht. Sie können auch schriftliche Stimmabgaben der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder überreichen.

§ 10

Die Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung. Alljährlich findet spätestens im Laufe des Monats Juni eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt.
- (2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, bei dessen Abwesenheit das älteste Mitglied des Aufsichtsrats.
- (3) Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmungen und die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände. Bei der Beschlußfassung und Abstimmung gewähren je Euro 50,– eine Stimme.
- (4) Bei der Abstimmung kann jeder Gesellschafter sich durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Er ist auch berechtigt, einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten mit der Wahrnehmen seiner Rechte in der Gesellschafterversammlung

lung zu beauftragen. Die Vollmacht zur Vertretung und zur Ausübung des Stimmrechts bedarf der Schriftform und ist der Gesellschaft in Verwahrung zu geben.

- (5) Die Gesellschafterversammlungen werden von den Geschäftsführern mit einer Frist von mindestens 10 Tagen, unter Mitteilung der Tagesordnung, einberufen.
- (6) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und keinen Widerspruch gegen die Beschlußfassung erheben.
- (7) Der Ort der Gesellschafterversammlung ist Hamburg. Der Vorsitzende kann einen anderen Ort bestimmen.

§ 11

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über
 - 1. den Jahresabschluß (§ 13 Abs. 3),
 - 2. die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates,
 - 3. die Wahl des Abschlußprüfers,
 - 4. die Stilllegung des Betriebes der Gesellschaft oder ihrer Fusion mit einem andern Unternehmen.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafter können auch schriftlich oder telegrafisch gefaßt werden, wenn dieser Form der Beschlußfassung nicht Gesellschafter, die mindestens 10 % des Stammkapitals vertreten, unverzüglich widersprechen. Nichtabgabe der Stimme innerhalb der gesetzten Frist, die mindestens eine Woche betragen muß, gilt als Stimmenthaltung.
- (3) Im Übrigen regeln sich die Rechte und Pflichten der Gesellschafterversammlung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn in ihr mindestens 90 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Versammlung, die frühestens zu einem zwei Wochen später liegenden Termin einberufen werden darf, zu berufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlußfähig ist.
- (6) Gesellschafter, die zusammen Geschäftsanteile in Höhe von mindestens 10 % des Stammkapitals besitzen, haben das Recht, unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführer der Gesellschaft auf ihren die Angabe des Zwecks und der Gründe enthaltenden Antrag die Einberufung ablehnen oder binnen einer Woche nach Eingang des Antrages die Gesellschafterversammlung nicht einberufen haben. Auf die außerordentliche Gesellschafterversammlung finden die Bestimmungen der ordentlichen Gesellschafterversammlung dieses Vertrages sinngemäß Anwendung.
- (7) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung durch Klageerhebung angefochten werden.

§ 12

Geschäftsjahr und Jahresabschluß

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 13

- (1) Die Geschäftsführer haben in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht entsprechend den aktienrechtlichen Vorschriften aufzustellen und den Abschlußprüfern vorzulegen. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legen die Geschäftsführer unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vor.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Geschäftsbericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten sechs Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Geschäftsberichtes, über die Verwendung des Bilanzgewinns und über die Entlastung von Geschäftsführern und Aufsichtsrat zu beschließen.
- (4) Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Jahresüberschuß zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages, soweit nicht eine andere Ergebnisverwendung gemäß § 29 Abs. 1 GmbHG beschlossen wird.

§ 14

Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg

- (1) Die für die Finanzen zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, sich von den Ordnungsmäßigkeiten und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsbetriebes zu überzeugen. Sie kann dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und die Bücher und Schriften nehmen.
- (2) Der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 53 und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
- (3) Bei den Jahresabschlußprüfungen sind die „Richtlinien für die Prüfung der Jahresabschlüsse von Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch sachverständige Prüfer“ anzuwenden.
- (4) Falls sich die Gesellschaft an einem anderen Unternehmen mit mehr als 25 % des Grund- oder Stammkapitals beteiligen will, soll sie eine derartige Beteiligung nur eingehen, wenn hierfür die Zustimmung der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 65 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung vorliegt und in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Rechte und Pflichten festgelegt werden sowie bestimmt wird, daß der Jahresabschluß entsprechend den aktienrechtlichen Vorschriften aufzustellen und zu prüfen ist.

§ 15

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.